

Stadt Ludwigsstadt  
028, 131

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit  
vor Gefahren durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung – HHV)**

Vom 8. Januar 2004

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Verordnung:

**§ 1  
Zweck der Verordnung**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutze der öffentlichen Reinlichkeit wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und öffentlichen Anlagen in der Stadt Ludwigsstadt und ihren Ortsteilen eingeschränkt.

**§ 2  
Verbote**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde auf allen innerörtlichen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen stets an einer reißfesten Leine von einer Person, die den Hund – auch körperlich - stets unter Kontrolle halten kann, zu führen. Die Leine darf höchstens 1,50 Meter lang sein.

(3) Auf Kinderspielplätzen, dem Schulgelände und deren näheren Umgriff ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden nicht gestattet.

### § 3 Begriffsdefinitionen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets über ein Jahr alte Hunde der Rassen Schäferhund, Dobermann, Boxer und Deutsche Dogge.
- (3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (5) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (6) Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen zählen zu den Wegen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Es sind solche Wege, die nach Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegseite an eine Grünanlage angrenzen.
- (7) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

### § 4 Ausnahmen

- (1) Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:
- a) Blindenhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (2) Die Stadt Ludwigsstadt kann auf Antrag in Einzelfällen weitere Ausnahmen für bestimmte Zeiten, Örtlichkeiten oder Hunderassen zulassen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person unangeleint ausführen lässt, oder angeleint von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt oder führen lässt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 15. Mai 2001 außer Kraft.